



Unsere Hausordnung

1. Das Schulhaus ist ab 7.00 geöffnet. Um 7.15 werden die Klassenräume geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt herrscht seitens der Lehrerinnen Aufsichtspflicht.
2. In den Pausen wird die Aufsicht laut dem aktuellen Dienstplan (liegt in Konferenzzimmer und Direktion auf) in Form eines Gangdienstes wahrgenommen.
3. Etwaige Besprechungen mit der Klassenlehrerin mögen zwischen 7.00 und 7.30 bzw. nach Vereinbarung gehalten werden. Zu anderen Zeiten sind die LehrerInnen zur Anwesenheit in ihren Klassen verpflichtet.
4. Kinder, Eltern, BesucherInnen benützen den vorderen Haupteingang im Hof.
5. Sämtliche Schulräume sollen in Ordnung und unbeschädigt hinterlassen werden. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung kommen die Erziehungsberechtigten für etwaige Reparaturkosten auf.
6. Im gesamten Schulareal (Gebäude, Höfe) herrscht absolutes Rauchverbot.
7. Im Falle eines berechtigten Fernbleibens muss die Schule telefonisch oder persönlich verständigt werden.
8. Das Verlassen des Schulgebäudes zwischen den Unterrichtszeiten ist für die Kinder ohne Erlaubnis nicht gestattet.
9. Für sämtliche Anliegen ist die Klassenlehrerin bzw. die Schulleiterin erste Anlaufstelle.

BETRIFFT: **BEFREIUNG vom SCHULBESUCH aus besonderem Anlass**

In Österreich unterliegen alle Kinder dem Schulpflichtgesetz, das den Erziehungsberechtigten vorschreibt, ihre Kinder täglich zum Unterricht zu schicken. Ein Fernbleiben aus begründetem Anlass (Krankheit, Arztbesuch, fam. Ereignis) muss entsprechend telefonisch/mündlich/schriftlich gemeldet werden.

Außerhalb dieses Rahmens kann (muss aber nicht!) aus besonderem Anlass freigegeben werden wie folgt:

1 Tag – Klassenlehrerin
2-8 Tage – Schulleiterin
ab 9 Tagen Pflichtschulinspektorin

Außerdem soll die Gewährung einer ganzen freien Schulwoche seitens der Direktion in Zukunft nur einmal während der Volksschulzeit in Anspruch genommen werden. Nach langer Diskussion im Schulforum am 3.2.2003 wurde seitens der Schulleitung diese Vorgangsweise festgelegt.